

**Regelung für das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit (Validierungsverfahren) nach den §§ 50b bis d Berufsbildungsgesetz (BBiG) am Maßstab des Referenzberufes Medizinische Fachangestellte bzw. Medizinischer Fachangestellter (MFA) nach der Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum MFA (MedFAusbV, BGBl. I S. 1097) vom 26. April 2006**

Aufgrund von § 50c Abs. 4 i.V.m. § 71 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 246) geändert worden ist, erlässt die Landesärztekammer Brandenburg mit Genehmigung des Ministeriums für Gesundheit und Soziales des Landes Brandenburg vom 21.08.2025, (Az.: 07 – 42 - 6410 / 2017 - 001 / 041) folgende Verfahrensregelung:

## **1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Regelungen gelten für Feststellungs- und Ergänzungsverfahren, einschließlich Wiederholungsverfahren, nach §§ 50b bis d BBiG am Maßstab des Referenzberufes Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA).
- (2) Verfahren im Sinne dieser Regelung umfassen die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit von Personen, die gemäß § 50b Abs. 2 BBiG
  1. ihren Wohnsitz in Deutschland haben oder die notwendige Berufstätigkeit mindestens zur Hälfte in Deutschland absolviert haben und
  2. über keinen Berufsabschluss als MFA und keine Gleichwertigkeitsfeststellung nach Berufsqualifizierungsfeststellungsgesetz (BQFG) mit dem Beruf MFA verfügen und
  3. nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis zur/zum MFA stehen sowie
  4. das 25. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Für das Verfahren werden Gebühren gemäß der Verwaltungsgebührenordnung der Landesärztekammer Brandenburg erhoben.

## **2. Abschnitt: Feststellungstandems**

### **§ 2 Bestimmung und Zusammensetzung von Feststellungstandems**

- (1) Für die Durchführung von Verfahren zur Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit im Referenzberuf MFA werden von der Landesärztekammer Brandenburg Feststellungstandems bestimmt.
- (2) Die Mitglieder eines Feststellungstandems sowie ihre Stellvertreter\* werden aus dem Kreis der Personen, die die Landesärztekammer Brandenburg für die Durchführung von Prüfungen für MFA nach § 40 Absatz 3 und 4 BBiG berufen hat, für mindestens ein Jahr und höchstens die Dauer der Berufungsperiode bestimmt.

\* Gilt für alle Geschlechter.

- (3) Ein Feststellungstandem besteht aus je einem Beauftragten\* der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite. Von dieser Besetzung darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls nicht die erforderliche Zahl an Personen bestimmt werden kann.
- (4) Die Mitgliedschaft in einem Feststellungstandem ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe durch Beschluss der Kammerversammlung mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

### § 3 Ausschluss von der Mitwirkung

- (1) Bei der Zulassung zu und der Durchführung von Feststellungsverfahren dürfen Angehörige der antragstellenden Person nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:
  1. Verlobte,
  2. Ehegatten,
  3. eingetragene Lebenspartner,
  4. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
  5. Geschwister,
  6. Kinder der Geschwister,
  7. Ehegatten sowie Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten sowie der Lebenspartner,
  8. Geschwister der Eltern,
  9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
  2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
  3. im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Hält sich ein Mitglied eines Feststellungstandems nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der Landesärztekammer Brandenburg vor Beginn des Feststellungsverfahrens mitzuteilen. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Landesärztekammer Brandenburg.  
Ausgeschlossene Personen dürfen das betreffende Verfahren nicht durchführen, an ihm nicht beteiligt sein und auch nicht beim Verfahren lediglich zugegen sein.
  - (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Durchführung des Feststellungsverfahrens zu rechtfertigen, oder wird von einer antragstellenden Person das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Landesärztekammer Brandenburg unverzüglich vor Beginn des Verfahrens mitzuteilen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
  - (4) Personen, die gegenüber der antragstellenden Person Arbeitgeberfunktionen innehaben, sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

- (5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Durchführung des Feststellungsverfahrens nicht möglich ist, kann ein anderes Feststellungstandem gebildet werden oder eine andere zuständige Stelle ersucht werden, das Verfahren durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung des Feststellungsverfahrens aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

#### § 4 Geschäftsführung

Die Landesärztekammer Brandenburg führt die Geschäfte der Feststellungstandems und regelt die Organisation des Feststellungsverfahrens.

#### § 5 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten gegenüber der Landesärztekammer Brandenburg haben die Mitglieder der Feststellungstandems und sonstige mit dem Feststellungsverfahren befasste Personen, insbesondere Verfahrensbegleitungen nach § 50d Absatz 3 BBiG, über alle Vorgänge im Zusammenhang mit dem Feststellungsverfahren Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Feststellungstandem bestehen.

### **3. Abschnitt: Vorbereitung der Feststellungsverfahren**

#### § 6 Feststellungstermine und -orte

Die Landesärztekammer Brandenburg bestimmt im Benehmen mit dem/den Feststellungs-tandem/s Termin und Ort für die Durchführung von Feststellungsverfahren.

#### § 7 Antrag auf Zulassung zum Feststellungs- oder Ergänzungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Feststellungs- oder Ergänzungsverfahren gem. § 50b BBiG ist schriftlich oder, sofern technisch möglich, elektronisch nach den von der Landesärztekammer Brandenburg bestimmten Formularen zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
  1. Nachweis des Wohnsitzes und des Geburtsdatums,
  2. Nachweise über die Inhalte und die Dauer der beruflichen Tätigkeit im Referenzberuf MFA, insbesondere durch Arbeitszeugnisse und
  3. eine glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit, insbesondere durch Selbsteinschätzung.
- (3) Im Falle eines Antrags auf Feststellung der überwiegenden Vergleichbarkeit nach § 50b Absatz 4 BBiG oder auf Feststellung der teilweisen Vergleichbarkeit nach § 50d BBiG sind Nachweise über die berufliche Tätigkeit im Tätigkeitsbereich von MFA, welche die im Antrag bezeichneten erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten umfassen, beizufügen sowie die Darlegung nach Absatz 2 Nr. 3 auf diese zu beziehen.
- (4) Wird ein Ergänzungsverfahren nach § 50b Absatz 5 BBiG beantragt, genügt die Darlegung zur Glaubhaftmachung des Erwerbs der beruflichen Handlungsfähigkeit in dem Teil der beruflichen Handlungsfähigkeit, auf welchen sich das Ergänzungsverfahren bezieht.

- (5) Wird ein Feststellungsverfahren für Menschen mit Behinderungen nach § 50d BBiG beantragt, ist zudem ein Nachweis der Behinderung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 SGB IX beizufügen. Sofern eine Verfahrensbegleitung nach § 50d Absatz 3 BBiG benannt wird, ist nachzuweisen, dass diese mit den besonderen Belangen von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der beruflichen Qualifizierung vertraut ist.

#### § 8 Zulassung, Fristen für Mitteilungen über Zulassung und Ladung zum Feststellungstermin

- (1) Über die Zulassung zum Feststellungsverfahren entscheidet die Landesärztekammer Brandenburg.
- (2) Die Landesärztekammer Brandenburg ist örtlich zuständig, wenn die antragstellende Person
  1. in einem Arbeitsverhältnis im Land Brandenburg steht oder
  2. soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, sie ihren Wohnsitz im Land Brandenburg hat.

Eine Aufgabenübertragung zwischen zuständigen Stellen nach §§ 71 Absatz 9, 75b BBiG ist möglich. Sofern die antragstellende Person im Ausland wohnhaft ist, ist die Landesärztekammer Brandenburg zuständig, wenn die Person zuletzt in ihrem Kammerbereich als MFA beruflich tätig war.

- (3) Die Entscheidung über die Zulassung oder Nichtzulassung soll spätestens 3 Monate nach Vorliegen aller Unterlagen der antragstellenden Person mitgeteilt werden. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
- (4) Die zum Feststellungsverfahren zugelassene Person ist im Benehmen mit dem Feststellungstermin zum jeweiligen Termin mit einer Frist von mindestens drei Wochen zu laden. Die Ladung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. Der Bescheid enthält die Angabe von Zeit, Ort und erlaubter Arbeits- und Hilfsmittel.
- (5) Die Zulassung kann von der Landesärztekammer Brandenburg bis zur Bekanntgabe des Feststellungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

#### 4. Abschnitt: Durchführung der Feststellungsverfahren

##### § 9 Durchführung

- (1) Die Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit erfolgt nach Maßgabe der Berufsbildungsfeststellungsverfahrensverordnung (BBFVerfV).
- (2) Das Feststellungsverfahren wird gemäß § 50c BBiG jeweils im Wechsel von den beiden Personen aus dem Feststellungstandem durchgeführt. Die Feststellung des Umfangs der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit obliegt der jeweiligen feststellenden Person (Feststeller\*). Die zweite Person des Feststellungstandems (Beisitzer\*) sitzt der Durchführung bei, unterstützt und dokumentiert diese.
- (3) Bei der Dokumentation kann zusätzlich ein hauptamtlicher Mitarbeiter\* der Landesärztekammer Brandenburg mitwirken.
- (4) Feststellungsverfahren werden in deutscher Sprache durchgeführt.

## § 10 Besondere Verhältnisse von Menschen mit Behinderungen, Verfahrensbegleitung

- (1) Bei der Durchführung von Feststellungsverfahren nach § 50b BBiG sollen die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. Dies gilt je nach den Einzelfallumständen insbesondere für die Dauer des Feststellungsverfahrens, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter (wie z. B. Gebärdensprachdolmetscher für Menschen mit Hörbehinderung). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Feststellung (§ 7) nachzuweisen. Vorschläge für die Art der Hilfeleistung oder Hilfsmittel sollen mit dem Antrag verbunden werden.
- (2) Verfahrensbegleitende nach § 50d Absatz 3 BBiG dürfen bei der Teilnahme an einem Feststellungsverfahren keinen eigenen Beitrag zu Leistungen der antragstellenden Person erbringen. Im Falle eines Eingriffs in die Eigenständigkeit der Leistungserbringung sind sie von der Verfahrensteilnahme auszuschließen.

## § 11 Auswahl der Feststellungsinstrumente

- (1) Die feststellende Person wählt die geeigneten Feststellungsinstrumente aus.
- (2) Sofern durch die zuständigen Stellen eine gemeinsame Festlegung von Feststellungsinstrumenten erfolgt ist, ist diese zu beachten.

## § 12 Nichtöffentlichkeit

- (1) Die Feststellungsverfahren sind nicht öffentlich. Vertreter\* der für die Landesärztekammer Brandenburg zuständigen obersten Landesbehörde und der Landesärztekammer Brandenburg können anwesend sein. Das Feststellungsteam kann im Einvernehmen mit der Landesärztekammer Brandenburg andere Personen als Gäste zulassen. An der Würdigung der Leistungen dürfen keine Gäste beteiligt sein.
- (2) Die in § 10 Absatz 1 und 2 bezeichneten weiteren Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Verfahrensablauf zu enthalten. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; dies gilt nicht in Bezug auf die Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben der zuständigen obersten Landesbehörde, der Landesärztekammer Brandenburg oder in Bezug auf die Wahrnehmung von Aufgaben des Berufsbildungsausschusses als solches.

## § 13 Ausweispflicht und Belehrung

Die Teilnehmenden sowie die nach § 50d Absatz 3 BBiG benannten Verfahrensbegleitenden haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn des Feststellungsverfahrens über den Ablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

## § 14 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es eine antragstellende Person, das Ergebnis des Feststellungsverfahrens durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch einer anderen antragstellenden Person, liegt eine Täuschungshandlung vor.

- (2) Wird während des Feststellungstermins festgestellt, dass eine antragstellende Person eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt festzustellen und zu protokollieren. Die antragstellende Person setzt das Feststellungsverfahren vorbehaltlich der Entscheidung des Feststellungstamens über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird für die von der Täuschungshandlung betroffene Leistung festgestellt, dass die berufliche Handlungsfähigkeit nicht vorliegt. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die feststellende Person das Nichtvorliegen der beruflichen Handlungsfähigkeit für das gesamte Verfahren feststellen und den Antrag auf Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit ablehnen.
- (4) Behindert eine antragstellende Person durch ihr Verhalten das Feststellungsverfahren so, dass es nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie von der Teilnahme an dem Feststellungsverfahren unter Hinweis darauf auszuschließen, dass das Verfahren unbeschadet der Kostenfolge für sie nicht durchführbar ist. Die Entscheidung hierüber wird unverzüglich von der feststellenden Person getroffen und protokolliert. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Vor der Entscheidung nach den Absätzen 3 und 4 ist die antragstellende Person anzuhören. Die Anhörung sowie die Einlassung sind zu protokollieren.

#### § 15 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Die antragstellende Person kann vor Beginn des Feststellungsverfahrens durch schriftliche oder elektronische Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt das Verfahren als nicht durchgeführt.
- (2) Versäumt die antragstellende Person einen Termin des Feststellungsverfahrens, so werden bereits erbrachte Leistungen gewürdigt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn des Feststellungsverfahrens oder nimmt die antragstellende Person am Verfahren nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird der Antrag abgelehnt.
- (4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes obliegt der Landesärztekammer Brandenburg.

### **5. Abschnitt: Dokumentation der Feststellung und Beurkundung des Ergebnisses**

#### § 16 Niederschrift über das Feststellungsverfahren (Protokoll)

- (1) Das Feststellungsverfahren ist von der beisitzenden Person des Feststellungstamens bzw. dem hauptamtlichen Mitarbeiter\* der Landesärztekammer Brandenburg nach Maßgabe des § 6 BBFVerfV in einer Niederschrift zu dokumentieren.
- (2) Die Beratung über die einzelnen Leistungen, die Festsetzung einzelner Ergebnisse sowie die Feststellung des Gesamtergebnisses durch die feststellende Person erfolgt unter Ausschluss der antragstellenden Person.

- (3) Das Ergebnis der Feststellung wird in die Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Feststellungstandems zu unterzeichnen und der Landesärztekammer Brandenburg unverzüglich zuzuleiten.

#### § 17 Inhalte der Niederschrift

Die Niederschrift muss im Sinne einer Verfahrensdokumentation enthalten:

1. den Ort und Tag der Sitzung bzw. Feststellung,
2. die Namen der Mitglieder des Feststellungstandems,
3. die vom Feststellungsantrag umfassten berufsprofilbildgebenden Berufsbildpositionen des Referenzberufes MFA
4. die von der feststellenden Person für die Berufsbildposition jeweils ausgewählten Feststellungsinstrumente,
5. Angaben zu den jeweils berücksichtigten integrativen Berufsbildpositionen,
6. Angaben zu den konkreten Aufgabenstellungen,
7. Angaben zu den jeweiligen Leistungen der antragstellenden Person,
8. ein begründetes Feststellungsergebnis für jede berufsprofilbildgebende Berufsbildposition und
9. ein begründetes Gesamtergebnis im Rahmen einer Gesamtwürdigung auf der Grundlage der Leistungen der antragstellenden Person in allen ausgewählten Feststellungsinstrumenten.

#### § 18 Bescheidung und Zeugniserteilung

- (1) Das Feststellungstandem soll der antragstellenden Person zum Abschluss des Feststellungsverfahrens mitteilen, ob eine vollständige, überwiegende – im Fall des § 50d BBiG teilweise – oder keine Vergleichbarkeit festgestellt wurde.
- (2) Die Landesärztekammer Brandenburg erteilt das Zeugnis oder den Bescheid über die nachgewiesene individuelle berufliche Handlungsfähigkeit spätestens 3 Monate nach Feststellung aller Ergebnisse im Verfahren und Erhalt der vollständigen Verfahrensdokumentation.

### **6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### § 19 Rechtsbehelfsbelehrung

Die antragstellende Person belastende Maßnahmen und Entscheidungen der zuständigen Stelle sind bei ihrer elektronischen oder schriftlichen Bekanntgabe an die antragstellende Person mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

#### § 20 Verfahrensunterlagen

Auf Antrag ist der antragstellenden Person binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in ihre Feststellungsverfahrensunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen oder elektronisch vorliegenden Verfahrensunterlagen sowie die Niederschriften nach § 17 sind zehn Jahre aufzubewahren. Bescheide und Zeugnisse sind dreißig Jahre nach Bekanntgabe aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Feststellungszeugnisses oder -bescheids nach § 18. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt. Die Aufbewahrung in elektronischer Form ist zulässig.

## § 21 Inkrafttreten

Diese Verfahrensregelung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung auf der Homepage der Landesärztekammer Brandenburg in Kraft.

Genehmigt:

Potsdam, den 21.08.2025  
Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Brandenburg

i.A. Andrea Kocaj

Die vorstehende Verfahrensregelung wird hiermit ausgefertigt.

Potsdam, den 26.08.2025  
Der Präsident der Landesärztekammer Brandenburg

Dipl.-Med. Frank-Ullrich Schulz